

S a t z u n g

des Münchner Lokomotiven Vereins e.V. (MLV)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 29. Mai 2009 in München gegründete Verein führt den Namen „Münchner Lokomotiven Verein e.V. (MLV)“ und ist (wird) in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ziele und Aufgaben des Vereins sind:
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,Diese Zwecke sollen u. a. erreicht werden durch:
 - Förderung, Erhaltung und Betrieb historischer Schienenfahrzeuge,
 - Vermittlung von Wissen über die Geschichte der regionalen Eisenbahnen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.2. Jugendliche Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Stimmrecht.
 - 2.3. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
 - 2.4. Fördermitglieder, die den Verein vorrangig materiell unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des vollen Namens, Anschrift und Geburtsdatum beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1. Durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres erfolgen. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen und das Amt mit sämtlichen Unterlagen an den Vorstand zu übergeben.
 - 4.2. Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
 - 4.3. Durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das betreffende Mitglied ist hierzu gesondert mit Benennung der Ausschlussgründe einzuladen. Der Ausschluss kann in folgenden Fällen erfolgen:
 - 4.3.1. Wenn ein Mitglied den Zwecken, Zielen und Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 4.3.2. Wenn ein Mitglied trotz Aufforderung und schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat alles bei ihm befindliche bzw. von ihm verwaltete Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 4 Beiträge

Alle Mitglieder, außer Ehrenmitgliedern, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und richten sich nach den Aufgaben und Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung beschlossen. Die Beiträge sind bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres bzw. nach Aufnahme binnen 4 Wochen zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht wahrzunehmen. Sie sind zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele und zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit zu Kenntnissen über werksinterne Angelegenheiten der Deutschen Bahn AG, DB Mobility Logistics und aller verbundenen Gesellschaften (im Sinne tarifrechtlicher Bestimmungen und beamtenrechtlicher Regelungen).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Versammlung soll innerhalb der ersten 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung mindestens 1 Woche vorher beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

4. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand im Ausnahmefall mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
5. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 8.1. Entgegennahme, Diskussion und Beschlussfassung zum Vorhabens- und Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres.
 - 8.2. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - 8.3. Wahl des Vorstandes
 - 8.4. Wahl der Kassenprüfer
 - 8.5. Festsetzung der Beiträge
 - 8.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 8.7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - 8.8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist bei frist- und formgerechter Einladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vertretung von Mitgliedern bei der Stimmabgabe durch andere Mitglieder ist nicht möglich.
3. Bei Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern muss der Beschluss mit Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung gefaßt werden.

4. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen nur, wenn dieses von mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
5. Gehen bei Wahlen mehrere Vorschläge ein, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
6. Bei Anträgen gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern (dem Stellvertreter für technische Angelegenheiten und dem Stellvertreter für kaufmännische Angelegenheiten), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Aufgabenbereiche von Fachreferenten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorzeitige Neuwahlen können vom Vorstand angesetzt werden, wenn er seine Handlungsunfähigkeit selbst erklärt oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder Neuwahlen schriftlich fordern.
4. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden seine Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu Wahlen Nachfolgemitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es beantragen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter einberufen und geleitet. über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt bei Beschlussanträgen als Ablehnung.

8. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen sowie für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit bilden. über Anzahl der Beisitzer bzw. Ausschußmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer sind wie alle Vereinsmitglieder ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen und Unkosten wird in der Finanzordnung geregelt.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 4 Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen volljährig sein.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Kassen und Konten zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Ein schriftlicher Bericht ist zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls bei der ersten zu diesem Zweck einberufenen Versammlung die erforderliche Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig und entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Die Bärchen e. V.“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation richtet sich nach den § 47, ff BGB.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 01.12.2011 geändert, in der vorliegenden Form beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht in Kraft.